

Gemeinde Rullstorf



Satzung

für die

Kindertagesstätte Rullstorf

in der Fassung vom 14.04.2025

Inhaltsübersicht		Seite
Vorwort		2
§ 1	Auftrag der Einrichtung	2
§ 2	Aufnahme der Kinder	2
§ 3	Mitteilungspflicht bei Abwesenheit u. Erkrankung	3
§ 4	Ausschluss, Kündigung	4
§ 5	Persönliche Gegenstände, Haftung	4
§ 6	Öffnungs- und Betreuungszeiten	4
§ 7	Versicherungsschutz	6
§ 8	Ermittlung des anzurechnenden Einkommens	6
§ 9	Verpflegungsaufwendungen, -entgelte	7
§ 10	Aufsicht	7
§ 11	Elternvertretung und Beirat	7
§ 12	Inkrafttreten	8
Anhang 1	Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen	9
Anhang 2	Gebührenordnung	10
Anhang 3	Verpflegungsentgelte	11
Anhang 4	Betreuungsvertrag	12

Vorwort

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Auftrag der Einrichtung

Die Kindertagesstätte¹ ist eine soziale Einrichtung im Sinne des § 2 KiTaG und besteht aus einer Krippe und einem Kindergarten für Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen. Sie steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit und dieser Satzung allen Kindern aus der Gemeinde Rullstorf offen. Es werden auf Antrag nur Kinder entsprechend der freien Plätze aufgenommen. Bleiben Plätze unbesetzt, können auch Kinder anderer Gemeinden, vorrangig aus der Samtgemeinde Scharnebeck, aufgenommen werden.

Von der Leitung der Kindertagesstätte erarbeitet, liegt eine Konzeption vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutert. Diese wird allen Sorgeberechtigten² zur Kenntnis gebracht und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Aufnahme der Kinder

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gesetzlich geregelt. Er ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

1. Aufgenommen werden Kinder

- in die **Kinderkrippe** nach Vollendung des zwölften Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- in den **Kindergarten** nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können auf Antrag auch Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung auf 2 Kinder je Betreuungsgruppe). Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Der Betreuungsvertrag (**Anhang 4**) wird nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung erfolgt ist. Für einen Übergang von der Krippe in den Kindergarten ist spätestens sechs Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Sorgeberechtigten eine **erneute** Anmeldung erforderlich. Der Übergang erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres, wenn im Kindergarten keine freien Plätze zur Verfügung stehen.

¹ Kindertagesstätte: auch Einrichtung oder Kita genannt

² Sorgeberechtigte: auch Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt

Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen des Kindergartens angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach sozialen Kriterien entsprechend **Anhang 1** dieser Satzung zu bilden. Gemäß dieser Rangreihenfolge werden die Plätze vergeben. Sollten in besonderen Einzelfällen die dargelegten Kriterien nicht ausreichend oder zutreffend sein, so entscheidet die Trägerin nach billigem Ermessen.

2. Die Aufnahme eines Kindes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach den vorstehenden Kriterien erfolgt durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides an den/die Sorgeberechtigten spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme.
3. Wird ein freier Platz in der Krippe nach Zugang des Bescheides nicht oder nicht zum vereinbarten Termin in Anspruch genommen und kann der freigehaltene Platz nicht anderweitig zu diesem Termin belegt werden, so ist eine Entschädigung in Höhe der Kita-Gebühren, die ab dem vereinbarten Aufnahmetag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für das Kind fällig wären, zu zahlen.
4. Ein Antrag auf Ermäßigung der Kitagebühren ist von den Sorgeberechtigten, sofern ein solcher gestellt wird, mit allen erforderlichen Anlagen spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin und in den Folgejahren jeweils bis zum 31.07. eines Jahres abzugeben.
5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO nachzukommen, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.

§ 3

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.
2. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
3. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Windpocken o.ä.) oder tritt in der Familie / bei den Geschwistern des Kindes eine ansteckende Krankheit auf, so darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder der Einrichtung nicht mehr gegeben ist.
4. Die Leitung der Einrichtung ist im Falle von § 3, Abs. 3 dieser Satzung sofort zu benachrichtigen; die Kinder werden nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestates des behandelnden Arztes wieder zum Besuch der Krippe / des Kindergartens zugelassen.

§ 4 Ausschluss, Kündigung

1. Die Kündigung eines Kita-Platzes als auch einer Sonderöffnungszeit ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Härte gegeben ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wird bzw. wiederholt morgens zu spät oder auch zu früh gebracht wird oder durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine unzumutbare Belastung für das betreuende Personal besteht. Nach mündlicher Ansprache durch die Kita-Leitung erfolgt im Wiederholungsfall eine schriftliche Abmahnung durch die Trägerin. Erfolgt auch hierauf keine deutliche Verbesserung des Sachverhaltes, ist die Trägerin berechtigt, die Kündigung des Kindergarten- / Krippenplatzes auszusprechen.
3. Durch die Trägerin können auch außerordentliche (fristlose) Kündigungen ausgesprochen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung festgestellt wird, insbesondere das nicht fristgerechte Melden einer meldepflichtigen Krankheit oder wenn Sorgeberechtigte mit der Zahlung der für die Kinderbetreuung festgelegten Gebühren und/oder Verpflegungspauschalen trotz Mahnung mehr als drei Monate im Verzug sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Persönliche Gegenstände, Haftung

1. Die Kinder tragen in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Latschen), die in der Garderobe der Kindertagesstätte bleiben können. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigungen von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten und/oder Geld durch die Kinder sollte unterbleiben.

§ 6 Betreuungszeiten

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus stellt die Gemeinde Rullstorf als Trägerin die tägliche Betreuung der angemeldeten Kinder in der Kita für mindestens fünf Stunden sicher. Weitergehende Betreuungszeiten (Krippe, Kindergarten I, II und III) können nur unter Vorbehalt bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres gebucht werden. Über die Vergabe entscheidet die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte gliedern sich wie folgt:

Kinderkrippe: **8.00 bis 14.00 Uhr**
Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 bis 13.45 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 13.45 und 14.00 Uhr
Mittagessen und Schlafen bzw. Ruhen der Kinder ist obligatorisch

Kindergarten I: 8.00 bis 14.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 bis 13.30 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 12.30 und 14.00 Uhr
Mittagessen der Kinder ist obligatorisch

Kindergarten II: 8.00 bis 14.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr
Mittagessen der Kinder ist obligatorisch

Kindergarten III: 8.00 bis 16.00 Uhr

Bringzeit der Kinder bis 8.30 Uhr
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 15.15 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 15.15 Uhr und 16.00 Uhr
(bzw. alternativ zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr)
Mittagessen und Ruhen der Kinder ist obligatorisch

Zur Vermeidung von Störungen ist das Bringen oder Abholen eines Kindes während der Kernzeiten (abgesehen von begründeten Ausnahmefällen) nicht gestattet!

Sonderöffnungszeiten:

Kindergarten I, II und III:

Frühdienst I 7.00 bis 8.00 Uhr
Frühdienst II 7.30 bis 8.00 Uhr

Kinderkrippe

Frühdienst II 7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst 14.00 bis 16.00 Uhr
Kernzeit von 14.00 bis 15.15 Uhr
Abholen der Kinder zwischen 15.15 und 16.00 Uhr

Im Kindergarten kann die Sonderöffnungszeit Frühdienst I von maximal 10 Kindern genutzt werden, die Sonderöffnungszeit Frühdienst II von maximal 15 Kindern. In der Krippe kann der Frühdienst II von insgesamt maximal 5 Kindern genutzt werden (je nach Absprache auf bis 10 Kinder erweiterbar).

Die Vergabe der Plätze in den Sonderöffnungszeiten Frühdienst I und II erfolgt durch die Kita-Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin.

Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Sie müssen für mindestens drei Monate, können längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gebucht werden. Es gelten die Kündigungsfristen gemäß § 4 dieser Satzung. Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten sind dem **Anhang 2** zu entnehmen.

Die allgemeinen Betreuungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Einvernehmen mit der Trägerin festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägerin ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Daneben kann die Einrichtung auch bei ansteckenden Krankheiten der Kinder oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt. Die Gebühren sind auch für diese Zeiten zu entrichten.

§ 7 Versicherungsschutz

1. Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert:
 - auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Krippe, dem Kindergarten oder dem eingezäunten Außengelände
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).
2. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 8 Gebühren

Der Besuch des Kindergartens in der Kindertagesstätte Rullstorf ist für Kinder ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt nur für maximal acht Stunden täglich. Jede weitere Betreuung, die über acht Zeitstunden hinausgeht, wird in Rechnung gestellt.

Der Besuch der Krippe ist beitragspflichtig. Die Höhe der für den Besuch der Krippe zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Gebühren richtet sich entsprechend § 20 KiTaG nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührenordnung (siehe **Anhang 2**) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich des Kindergeldes, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird, und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Ermittlung der Einkünfte keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gelten die gemeinsamen Einkünfte. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Gebühren werden so lange erhoben, bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen können die Krippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Krippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9

Verpflegungsaufwendungen, -entgelte

Neben den nach § 20 KiTaG für den Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf zu zahlenden Gebühren sind von den Sorgeberechtigten auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten. Die aktuelle Höhe der zu zahlenden Verpflegungsbeiträge sind dem **Anhang 3** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Abwahl von Verpflegungsleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Kinder, die bis 14.00 Uhr und darüber hinaus betreut werden, nehmen obligatorisch am Mittagessen teil.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, übt der Rat der Gemeinde Rullstorf aus, die Trägerin der Einrichtung ist.

§ 11

Elternvertretung und Beirat

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KitaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte Rullstorf tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt die gleichnamige Satzung in der Fassung vom 30.01.2019.

Rullstorf, den 14.04.2025

Peter Müller
Bürgermeister der Gemeinde Rullstorf

Anhang 1

Soziale Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Rullstorf dient vorrangig der Betreuung von Kindern der Gemeinde Rullstorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur bei vorhandenen freien Plätzen aufgenommen. Ist die Nachfrage nach Kita-Plätzen größer als freie Plätze in der Kinderkrippe oder in den Gruppen Kindergarten I, II oder III angeboten werden können, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte eine Rangreihenfolge nach folgenden sozialen Kriterien zu bilden und danach die Plätze zu verteilen:

- Prio 1** Ein Kind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 NSchG³ unmittelbar vorausgeht.
- Prio 2** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält.
- Prio 3** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die jeweils
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Prio 4** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, wovon der eine
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält,
- und der andere Elternteil ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 5** Ein Kind, das nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, der ohne Erwerbstätigkeit ist.
- Prio 6** Ein Kind, das mit beiden Erziehungsberechtigten zusammenlebt, die beide ohne Erwerbstätigkeit sind.

Sind mehrere Kinder einer Priorität (Prio) zugeordnet, so sind Geschwisterkinder bei der Vergabe freier Kita-Plätze vorzuziehen.

In Fällen, in denen ein Kind in einer besonderen sozialen Situation (vorübergehend) einen Kita-Platz benötigt (z.B. Krankheit / Tod eines Elternteils), entscheidet die Trägerin im Benehmen mit dem Beirat der Kindertagesstätte nach billigem Ermessen.

³ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Anhang 2

Gebührenordnung

1. Der Besuch der Kindertagesstätte Rullstorf ist für Kinder ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt nur für maximal acht Stunden täglich. Jede weitere Betreuung, die über acht Zeitstunden hinausgeht, wird in Rechnung gestellt.
2. Für den Besuch der Kita für Kinder unter 3 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 10 % des anzurechnenden Familieneinkommens gemäß § 8 berechnet. Dabei wird ein monatlicher Mindestbeitrag von 150 € und ein monatlicher Höchstbeitrag von 380 € festgelegt. Die Beiträge werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kita-Jahr (01.08 – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kita-Gebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für die Sonderöffnungszeiten nach § 6 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren fällig, sofern diese nicht durch die Änderung des KitaG beitragsfrei gestellt worden sind:
 - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst I von 7.00 bis 8.00 Uhr betragen monatlich 50,00 €.
 - Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst II von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr betragen monatlich jeweils 25,00 €.
 - Bei Inanspruchnahme des Spätdienstes in der Kinderkrippe von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erhöht sich die Gebühr von 10,0 % auf 12,0 % des beitragspflichtigen Monatseinkommens, mindestens 185,00 €, maximal 480,00 €.
 - Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Eine oder mehrere Sonderöffnungszeiten können nur im Einvernehmen mit der Kita-Leitung und bei vorhandenen freien Plätzen gebucht werden.
5. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigen sich die Gebühren wie folgt: Für das jeweils jüngste Geschwisterkind ist die volle Gebühr gemäß **Anhang 2** Ziffer 2 zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 50 %, für jedes weitere Geschwisterkind um 100%. Die Geschwisterermäßigung findet nur bei zahlenden Geschwisterkindern Anwendung. Eine Ermäßigung der Gebühren für die Sonderöffnungszeiten ist nicht möglich.

Anhang 3

Verpflegungsentgelte

Gemäß § 9 dieser Satzung sind neben den für den Besuch der Einrichtung zu zahlenden Gebühren auch die anfallenden Verpflegungsaufwendungen für das tägliche Frühstück, Mittagessen usw. zu entrichten.

Für die Verpflegung der Kinder werden monatlich folgende Beträge berechnet:

– Frühstück	15,00 €	
– Mittagessen	70,00 €	- ab 01.08.2026: 76,00 €
– Pauschale	3,00 €	(für die Ausgestaltung und Verpflegung bei Festen, Ausflügen und anderen besonderen Anlässen)
Gesamtsumme	88,00 €	- ab 01.08.2026: 94,00 €

Preiserhöhungen des Catering-Unternehmens werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben und nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende direkt an die Sorgeberechtigten weiterbelastet.

Anhang 4



Betreuungsvertrag Kindertagesstätte Rullstorf Ab dem

Datum

Krippe

Kindergarten

Antragsteller/in	<input type="checkbox"/> Mutter/Personensorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Vater/Personensorgeberechtigter
Familienname		
Vorname(n)		
Straße		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum, Nationalität		
Telefonnummer		
E-Mail		
	Erwerbstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>	Erwerbstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ich werde demnächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen <input type="checkbox"/>
	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Schulbildung/ Ich befinde mich in einer beruflichen Ausbildung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Ihre Angaben zur Erwerbstätigkeit/Schulbildung sind mittels entsprechender Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung) bei der Aufnahme nachzuweisen.		
Sorgerecht	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>	Alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/>
Wohnung des Kindes bei getrennt lebenden Eltern		

Aufnahme meiner/unsere Tochter meines/unsere Sohn in die Kindertagesstätte Rullstorf

Angaben zu den unterhaltigten Kindern	Familienname, Vorname(n)	Geb.-Datum
Name des Kindes		
Nationalität		
Konfession		

Angaben zu weiteren unterhaltsberechtigten Kindern der Familie

Familienname, Vorname	Geb.-Datum	Wird in einer anderen Kindertagesstätte betreut/Name Einrichtung

Betreuungsumfang für die Krippe

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- 08.00 – 14.00 Uhr
- Spätdienst (14.00 - 16.00 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr)

Betreuungsumfang für den Kindergarten

- Frühdienst (07.30 – 08.00 Uhr)
- erweiterter Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr)
- Kindergarten I (08.00 – 14.00 Uhr)
- Kindergarten II (08.00 – 14.00 Uhr)
- Kindergarten III (08.00 – 16.00 Uhr)

Ich/Wir erkläre(n), dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich/Wir weiß/wissen, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, wesentliche Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rullstorf für die Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Gemeinde Rullstorf wurde mir/uns ausgehändigt.

Folgende Dokumente habe(n) ich/wir erhalten, gelesen und unterschrieben in der Kindertagesstätte abgegeben:

- Beschäftigungsnachweis
- Zusatzvereinbarungen der Kindertagesstätte Rullstorf
- Hausordnung der Kindertagesstätte Rullstorf
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Einverständniserklärung zum Datenschutz
- Erreichbarkeit im Notfall
- Erklärung zur Abholung des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten
--

Ort, Datum

Unterschrift der Trägerin
